

Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Rechtsexpertise „Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) begrüßt, dass als Grundlage für die Arbeit der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern die Rechtsexpertise „Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern“ in Auftrag gegeben wurde. Die Expertise gibt an vielen Stellen eine zutreffende Beschreibung des IST-Zustandes. An einigen Stellen teilt das BMAS die Ausführungen der Rechtsexpertise allerdings nicht. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Soweit die Verfasser die Ansicht äußern, dass ein „niedrigschwelliger Zugang“ ohne vorherige Antragstellung im SGB IX nicht abgebildet sei und daher eine Verknüpfung mit entsprechenden niedrigschwelligen Angeboten/Leistungen anderer Systeme erschwert oder gar verhindert würde, ist dies nicht zutreffend. Auch im neuen Recht der Eingliederungshilfe ist ab 2020 nicht immer ein Antrag erforderlich (vgl. § 108 Absatz 2 SGB IX-neu). Zudem verpflichtet § 120 Absatz 4 SGB IX-neu den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in einem „Eilfall“ bereits vor Beginn der Gesamplankonferenz vorläufig Leistungen nach pflichtgemäßen Ermessen zu erbringen. Im Übrigen wird gerade durch die Antragstellung bzw. die Einleitung des Teilhabe-/Gesamtplanverfahrens die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung mit Leistungen anderer Systeme herzustellen. Hinzuweisen ist bei Müttern und Vätern mit Behinderungen hier insbesondere auf die hinsichtlich der Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines Kindes ermöglichte Abstimmung mit anderen Leistungsträgern nach § 119 Absatz 4 SGB IX-neu.
- Nicht nachvollzogen werden kann zudem die Aussage, dass dem verlässlichen Vorhalten ambulanter Angebote die (volle) Kostenbeteiligung einer Vielzahl der Leistungsberechtigten entgegenstehe und die Kostenbeitragspflicht auch künftig eine erhebliche Hürde für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen zur unterstützten Elternschaft darstelle. Diese Aussage lässt die Tatsache unberücksichtigt, dass durch das Bundesteilhabegesetz Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe in deutlich geringerem Umfang als bisher herangezogen werden (z.B. Vermögensfreigrenze wird von ursprünglich 2.600 Euro (Ende 2016) auf letztlich 50.000 Euro (2020) erhöht). Diese weitreichenden Verbesserungen wirken sich positiv auf die Leistungsgewährung aus. Die Einschätzungen der Verfasser werden daher nicht geteilt.

- Unzutreffend ist die Aussage, dass mit § 78 Absatz 3 SGB IX nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden sei, aufgrund derer eine Ausnahme vom „Verbot der Drittleistung“ zulässig sei. Adressat der Leistungen der Eingliederungshilfe ist und bleibt - auch vor dem Hintergrund der Aufgabe der Eingliederungshilfe - der Mensch mit Behinderungen. § 113 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX-neu i. V. m. § 78 Absatz 3 SGB IX sieht davon keine Ausnahme vor. Dieses Ergebnis wird auch durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG 24.3.2009 - B 8 SO 29/07 R), auf das in der Rechtsexpertise Bezug genommen wird, gestützt. Dort wird ausgeführt, dass die Vorschriften der Eingliederungshilfe auf Leistungen an Menschen mit Behinderungen und nicht an Dritte abzielen, wenn nichts Anderes ausdrücklich im Gesetz geregelt ist (wie z.B. in § 54 Absatz 2 SGB XII). Im Gegensatz zu § 54 Absatz 2 SGB XII, in dem explizit auch die Angehörigen der Leistungsberechtigten als Empfänger der Besuchsbeihilfen benannt werden, spricht § 113 Abs. 2 SGB IX-neu i. V. m. § 78 Absatz 3 SGB IX nur von „Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen“. Deren Kinder profitieren zwar mittelbar, sind jedoch selbst keine Anspruchsinhaber bzw. Leistungsempfänger.

- Nicht geteilt werden die Ausführungen zu den Finanzierungsregelungen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch künftig, unabhängig von einer etwaigen öffentlichen Förderung, grundsätzlich nur im Rahmen des sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses erbracht, d.h.:
 - Der Leistungserbringer und der Leistungsträger schließen eine Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX.
 - Der Leistungsberechtigte und der Leistungserbringer schließen einen privatrechtlichen Vertrag über die Leistungserbringung.
 - Der Leistungsberechtigte hat einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Leistungsträger.

Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ausdrücklich benannt.

Vergaberechtliche Vorschriften finden auf das Vereinbarungsrecht der Eingliederungshilfe (§§ 123 ff. SGB IX) auch ab 2020 - wie bisher - keine Anwendung.